



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 10/2022
vom 20. Januar 2022
Geschäftsverzeichnissrn. 7658 und 7666
AUSZUG

In Sachen: Klagen auf einstweilige Aufhebung

- des Gesetzes vom 1. Oktober 2021, des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 1. Oktober 2021, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 30. September 2021, des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. September 2021, des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. September 2021, der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 30. September 2021 und des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 30. September 2021 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 27. September 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben », erhoben von Bernadette Weyers und anderen und von Luc Lamine und anderen,
- des Gesetzes vom 29. Oktober 2021, des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 28. Oktober 2021, des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021, des Dekrets der Wallonischen Region vom 28. Oktober 2021, der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 29. Oktober 2021 und des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 29. Oktober 2021 « zur Billigung des [legislativen] Zusammenarbeitsabkommens vom 28. Oktober 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben » und
- des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 « über das COVID Safe Ticket », erhoben von Luc Lamine und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune und E. Bribosia, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 26. Oktober 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. Oktober 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 1. Oktober 2021, des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 1. Oktober 2021, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 30. September 2021, des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. September 2021, des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. September 2021, der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 30. September 2021 und des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 30. September 2021 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 27. September 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe): Bernadette Weyers, Dominique Liesse, Frédéric Porphyre, Sylvie Leblanc, Valérie Colon und die VoG « Notre Bon Droit », unterstützt und vertreten durch RA P. de Bandt, RÄin R. Gherghinaru und RA L. Panepinto, in Brüssel zugelassen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 2. November 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 4. November 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung

1) des Gesetzes vom 1. Oktober 2021, des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 1. Oktober 2021, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 30. September 2021, des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. September 2021, des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. September 2021, der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 30. September 2021 und des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 30. September 2021 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 27. September 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Oktober 2021, zweite Ausgabe),

2) des Gesetzes vom 29. Oktober 2021, des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 28. Oktober 2021, des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021, des Dekrets der Wallonischen Region vom 28. Oktober 2021, der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 29. Oktober 2021 und des Dekrets der Französischen

Gemeinschaftskommission vom 29. Oktober 2021 « zur Billigung des [legislativen] Zusammenarbeitsabkommens vom 28. Oktober 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Oktober 2021, zweite Ausgabe) und

3) des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 « über das COVID Safe Ticket » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Oktober 2021, zweite Ausgabe): Luc Lamine, Marguerite Weemaes und Michel Lamine.

Diese unter den Nummern 7658 und 7666 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Rechtsnormen.

Durch Anordnung vom 10. November 2021 hat der Gerichtshof den Sitzungstermin für die Verhandlung über die Klagen auf einstweilige Aufhebung auf den 8. Dezember 2021 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 3. Dezember 2021 einzureichen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist den klagenden Parteien zu übermitteln.

Schriftliche Bemerkungen wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RÄin M. Feys, in Gent zugelassen (in der Rechtssache Nr. 7658),

- dem Vereinigten Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, dem Ministerrat, der Wallonischen Regierung, der Regierung der Französischen Gemeinschaft und dem Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission, unterstützt und vertreten durch RÄin M. Feys (in der Rechtssache Nr. 7658),

- dem Ministerrat und der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RÄin M. Feys (in der Rechtssache Nr. 7666),

- dem Vereinigten Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Regierung, der Regierung der Französischen Gemeinschaft und dem Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission, unterstützt und vertreten durch RÄin M. Feys (in der Rechtssache Nr. 7666),

- der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RÄin M. Feys (in der Rechtssache Nr. 7658 und in der Rechtssache Nr. 7666).

Auf der öffentlichen Sitzung vom 8. Dezember 2021

- erschienen

. RAin R. Gherghinaru und RA L. Panepinto, ebenfalls *loco* RA P. de Bandt, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7658,

. Michel Lamine, persönlich,

. RAin M. Feys und RA E. Jacobowitz, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung, das Vereinigte Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, den Ministerrat, die Wallonische Regierung, die Regierung der Französischen Gemeinschaft, das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter T. Giet und S. de Bethune Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7658 beantragen die einstweilige Aufhebung der Akte zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 27. September 2021 « zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben » (nachstehend: Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021), nämlich:

- des Gesetzes vom 1. Oktober 2021 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 27. September 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben »,

- des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 1. Oktober 2021 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 26. [zu lesen ist: 27.] September 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben »,

- des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 30. September 2021 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 27. September 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben »,

- des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. September 2021 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 27. September 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der

Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben »,

- des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. September 2021 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 27. September 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben »,

- der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 30. September 2021 « zur Billigung des Übereinkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben »,

- des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 30. September 2021 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben ».

B.1.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7666 beantragen die einstweilige Aufhebung der vorerwähnten Zustimmungsakte zum Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 und der Zustimmungsakte zum Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021 « zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben » (nachstehend: Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021), nämlich:

- des Gesetzes vom 29. Oktober 2021 « zur Billigung des legislativen Zusammenarbeitsabkommens vom 28. Oktober 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben »,

- des Dekrets der Wallonischen Region vom 28. Oktober 2021 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 28. Oktober 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben »,

- des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 28. Oktober 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben »,

- des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 28. Oktober 2021 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 28. Oktober 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 und 27. September 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben »,

- des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 28. Oktober 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben »,

- der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 29. Oktober 2021 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der

Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben, und zur Änderung der Ordonnanz vom 14. Oktober 2021 über die Ausdehnung des COVID Safe Tickets im Falle der aus einer spezifischen epidemiologischen Situation sich ergebenden Notwendigkeit »,

- des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 29. Oktober 2021 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben ».

Schließlich beantragen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7666 die einstweilige Aufhebung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Oktober 2021 « über das COVID Safe Ticket » (nachstehend: CST-Dekret vom 29. Oktober 2021).

B.2.1. Das Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission vom 14. Juli 2021 « über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben » (nachstehend: Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021) stellt gemäß Artikel 2 § 1 dieses Abkommens die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten dar, die für die Schaffung und Ausstellung des digitalen COVID-Zertifikats der Europäischen Union und für die Generierung des COVID Safe Tickets (nachstehend: CST) auf der Grundlage des digitalen COVID-Zertifikats der Europäischen Union (EU) notwendig ist.

Nach den allgemeinen Erläuterungen zu diesem Zusammenarbeitsabkommen hat dieses seinen Ursprung darin, dass « die Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 wesentlich ist », aber auch « die Wiederaufnahme der Aktivitäten der Bürger wie vor der COVID-19-Pandemie berücksichtigt werden » sollte (*Belgisches Staatsblatt*, 23. Juli 2021, dritte Ausgabe, S. 76710).

B.2.2. Im Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 wird das digitale EU-COVID-Zertifikat definiert als « ein interoperables Zertifikat auf Papier oder auf digitalem Datenträger mit Informationen über den Impf-, Test- und/oder Genesungsstatus des Inhabers, das im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ausgestellt wurde » (Artikel 1 § 2 Nr. 2). Gemäß Artikel 3 § 1 dieses Zusammenarbeitsabkommens ermöglicht das digitale EU-COVID-Zertifikat die Ausstellung und die grenzüberschreitende Überprüfung und Anerkennung des Imp fzertifikats, des Testzertifikats und des Genesungszertifikats.

B.2.3. Im Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 ist das CST definiert als das Ergebnis der Lesung des digitalen EU-COVID-Zertifikats anhand der *COVIDScan*-Anwendung, um den Zugang zu bestimmten Orten oder zu bestimmten Ereignissen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu regeln (Artikel 1 § 1 Nr. 4).

B.2.4. In seiner ursprünglichen Fassung gestattete das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 die Verwendung des CST, um den Zugang zu einem Test- und Pilotprojekt einerseits und zu einem Großereignis andererseits zu regeln (Artikel 1 § 1 Nrn. 4, 11 und 12), und zwar bis zum 30. September 2021 (Artikel 33 § 1 Nr. 3).

B.3. Die Klagen auf einstweilige Aufhebung beziehen sich auf die Zustimmungsakte zum Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 und zum Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021, mit denen das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 abgeändert wird, sowie auf dessen Durchführung durch die Flämische Gemeinschaft mit dem CST-Dekret vom 29. Oktober 2021.

B.4.1. Mit dem Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 wurden eine Reihe von materiellen Fehlern des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 korrigiert, der materielle Anwendungsbereich der Artikel zur Definition des rechtlichen Rahmens des CST

ausgedehnt und die Möglichkeit, das CST nach dem 30. September 2021 zu verwenden, verlängert. Es sieht vor, dass das CST neben den Test- und Pilotprojekten sowie den Massenveranstaltungen verwendet werden kann, um den Zugang zu Gaststätten, Sport- und Fitnesszentren, Messen und Kongressen, Einrichtungen des Kultur-, Fest- und Freizeitsektors, Einrichtungen für die stationäre Betreuung schutzbedürftiger Personen und schließlich zu Tanzlokalen und Diskotheken zu gestatten.

In den allgemeinen Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 heißt es:

« Mit dem Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 wurde die Verwendung des COVID Safe Tickets für Massenveranstaltungen und Pilotprojekte eingeführt und außerdem festgelegt, dass diese Maßnahme nur bis zum 30. September 2021 gilt. In Anbetracht der Tatsache, dass die epidemiologische Situation in Belgien nach wie vor prekär ist und die Infektionen mit dem Coronavirus (COVID- 19) in einigen Teilen des Landes wieder zunehmen, und in Anbetracht der Tatsache, dass ein Wiederauftreten des Virus nie ausgeschlossen werden kann, könnte das COVID Safe Ticket in diesem Moment ein ideales Instrument sein, um zu vermeiden, dass eine ganze Reihe von Aktivitäten erneut eingeschränkt oder Sektoren geschlossen werden müssen. Das COVID Safe Ticket war und ist ein wichtiges Instrument für den wirtschaftlichen und sozialen Neuanfang der Gesellschaft. Die Alternative, dass unsere Gesellschaft in einen erneuten Lockdown zurückfällt, muss unbedingt vermieden werden. Durch die Verwendung des COVID Safe Tickets wird beabsichtigt, aus der Krise herauszukommen und Schließungen so weit wie möglich zu vermeiden. Daher wird es als notwendig erachtet, die Verwendung des COVID Safe Tickets über den 30. September 2021 hinaus zuzulassen ».

B.4.2. Mit dem Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021 wurden eine Reihe von materiellen Fehlern des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 in der durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 abgeänderten Fassung korrigiert und verschiedene Abänderungen vorgenommen, um die gesundheitliche Situation bei Ausrufung einer epidemischen Notsituation im Sinne des Gesetzes vom 14. August 2021 « über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation » (nachstehend: Gesetz vom 14. August 2021) effizienter zu steuern.

B.5. Im Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 in der durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 und durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021 abgeänderten Fassung sind die Orte, bei denen der Zugang von der Vorlage des CST abhängig gemacht werden kann, abschließend aufgezählt. Es obliegt sodann den föderierten Teilgebieten oder der Föderalbehörde im Fall

einer epidemischen Notsituation im Sinne des Gesetzes vom 14. August 2021, dieses Zusammenarbeitsabkommen durchzuführen und gegebenenfalls zu entscheiden, dass die Vorlage des CST, um Zugang zu diesen Orten zu erhalten, durch eine Gesetzesbestimmung tatsächlich vorgeschrieben wird.

B.6. Mit dem CST-Dekret vom 29. Oktober 2021 hat die Flämische Gemeinschaft das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 in der durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 und durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021 abgeänderten Fassung umgesetzt.

In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.7.1. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, muss deren Zulässigkeit - insbesondere hinsichtlich des Vorhandenseins des erforderlichen Interesses - bereits in die Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einbezogen werden.

B.7.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtenen Rechtshandlungen unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.8. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7666 sind natürliche Personen, die kein CST haben und die regelmäßig Gaststätten besuchen, bei denen aufgrund des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 in der durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 und durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Oktober 2021 abgeänderten Fassung der Zugang von der Vorlage des CST abhängig gemacht werden kann. Mit dem CST-Dekret vom 29. Oktober 2021 hat die Flämische Gemeinschaft die Vorlage des CST tatsächlich verpflichtend gemacht. Somit können diese klagenden Parteien von den in der Rechtssache Nr. 7666 angefochtenen Akten betroffen sein, insofern sie keinen Zugang mehr zu Gaststätten in der Flämischen Region haben.

B.9.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7658, die natürliche Personen sind, führen an, dass sie im Rahmen ihrer Freizeitaktivitäten, im Rahmen einer Berufsausbildung sowie des Besuchs von Angehörigen regelmäßig die Orte aufsuchen, die im Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 in der durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 abgeänderten Fassung erwähnt sind und bei denen der Zugang von der Vorlage des CST abhängig gemacht werden kann. Die fünfte klagende Partei muss zudem im Rahmen ihrer nebenberuflichen selbständigen Tätigkeit einige dieser Orte aufsuchen. Einige dieser Parteien geben an, dass sie außerdem nicht gegen COVID 19 geimpft sind.

B.9.2. Der Umstand, dass das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 in der durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 abgeänderten Fassung nicht selbst die Vorlage des CST, um Zugang zu den darin erwähnten Orten zu erhalten, verpflichtend macht, weil es den föderierten Teilgebieten oder der Föderalbehörde obliegt, eine solche Verpflichtung durch einen späteren Rechtsakt aufzuerlegen, verhindert nicht, dass diese klagenden Parteien von den von ihnen angefochtenen Bestimmungen betroffen sein können, denn diese Bestimmungen bezwecken, das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 in der durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. September 2021 abgeänderten Fassung zu billigen, wobei in Letzterem einerseits die Orte, für die die Vorlage des CST verlangt werden kann, abschließend aufgezählt werden und andererseits die Weise präzisiert ist, in der die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, was der Gegenstand der Nichtigkeitsklage und der Klage auf einstweilige Aufhebung in dieser Rechtssache ist.

B.10. Daher ist in diesem Stadium anzunehmen, dass diese klagenden Parteien ein Interesse an der Klageerhebung haben, es ist nicht zu prüfen, ob die VoG « Notre Bon Droit » ebenfalls ein Interesse an der Klageerhebung hat.

B.11. Die begrenzte Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklagen, die der Gerichtshof im Rahmen der Klagen auf einstweilige Aufhebung vornehmen konnte, lässt nicht erkennen, dass die Nichtigkeitsklagen - und folglich die Klagen auf einstweilige Aufhebung - als unzulässig anzusehen wären.

In Bezug auf die Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung

B.12. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In Bezug auf die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils

B.13. Durch die einstweilige Aufhebung einer Gesetzesbestimmung durch den Gerichtshof soll es vermieden werden können, dass den klagenden Parteien ein ernsthafter Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung dieser Bestimmung entsteht, der im Falle ihrer Nichtigerklärung nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

Aus Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof geht hervor, dass die Personen, die eine Klage auf einstweilige Aufhebung einreichen, in ihrer Klageschrift dem Gerichtshof konkrete und präzise Fakten darlegen müssen, die hinlänglich beweisen, dass die unmittelbare Anwendung der Bestimmungen, deren Nichtigerklärung sie beantragen, ihnen einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zuzufügen droht, um die zweite Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes zu erfüllen.

Diese Personen müssen insbesondere das Bestehen der Gefahr eines Nachteils, seine Schwere und den Zusammenhang dieser Gefahr mit der Anwendung der angefochtenen Bestimmungen nachweisen.

B.14.1. Die VoG « Notre Bon Droit » macht geltend, dass die in der Rechtssache Nr. 7658 angefochtenen Bestimmungen schwere Verletzungen der Grundrechte der belgischen Bürger im Rahmen der Coronavirus-Pandemie ermöglichen.

B.14.2. Für die Beurteilung der ernsthaften und schwer wiedergutzumachenden Beschaffenheit eines Nachteils darf eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die Grundsätze verteidigt oder ein kollektives Interesse schützt, nicht mit den natürlichen Personen verwechselt werden, in deren persönliche Situation eingegriffen wird und auf die diese Grundsätze und dieses Interesse sich beziehen.

Insofern er die Verletzung von Grundrechten betrifft, deren Verteidigung der Satzungszweck dieser klagenden Parteien ist, stellt der geltend gemachte Nachteil einen rein moralischen Nachteil dar, der sich aus der Annahme von Gesetzesbestimmungen ergibt, von denen die klagende Partei anführt, dass sie im Widerspruch zu den Grundsätzen stehen, deren Verteidigung das Ziel dieser Parteien ist. Dieser Nachteil ist nicht schwer wiedergutzumachen, denn er würde im Falle der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen verschwinden.

B.14.3. Unabhängig von der Frage, ob die VoG das erforderliche Interesse an der Klageerhebung nachweist (B.10), kann der Klage auf einstweilige Aufhebung, was sie betrifft, nicht stattgegeben werden.

B.15.1. Die anderen klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7658 sind fünf natürliche Personen. Sie führen an, dass die angefochtenen Bestimmungen das soziale und seelische Gleichgewicht der Bevölkerung allgemein und insbesondere der klagenden Parteien beeinträchtigen, insofern sie es ermöglichen, den Zugang zu einer Reihe von für dieses Gleichgewicht wesentlichen Orten von der Vorlage des CST abhängig zu machen. Zur Veranschaulichung verweisen die klagenden Parteien auf Orte, die sie im Rahmen ihrer Freizeit besuchen möchten, wie beispielsweise Gaststätten und Theater. Sie bringen ebenfalls Besuche bei schutzbedürftigen Personen, die in Einrichtungen für die stationäre Betreuung leben, und den Besuch einer Messe im Rahmen einer nebenberuflichen selbständigen Tätigkeit zur Sprache.

B.15.2. Insofern die klagenden Parteien auf den Nachteil, den die Bevölkerung allgemein infolge der angefochtenen Bestimmungen erleiden würde, verweisen, handelt es sich dabei

nicht um einen persönlichen Nachteil und er kann somit nicht Untermauerung ihrer Klage auf einstweilige Aufhebung angeführt werden.

B.15.3. Zwar kann die Einführung des CST für die Personen, die es nicht haben, zur Folge haben, dass der Zugang zu einer Reihe von Aktivitäten, die sie als angenehm, angezeigt oder nützlich empfinden, zeitweilig unmöglich ist. Jedoch haben die von den klagenden Parteien geltend gemachten Nachteile nicht solche Folgen, dass sie als ernsthafte Nachteile angesehen werden können.

B.16.1. Schließlich führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7658, die natürliche Personen sind, an, dass die angefochtenen Bestimmungen für die Personen, die nicht über ein Impfzertifikat oder ein Genesungszertifikat verfügen - wie es bei einigen von ihnen der Fall ist - die Verpflichtung zur Folge haben, dass sie sich häufig einem PCR-Test oder einem Antigentest unterziehen müssten. Ihrer Ansicht nach führe diese Verpflichtung zu gewissen Risiken für die Gesundheit, « denn die vorerwähnten Tests können Blutungen und Verletzungen der Nasenscheidewand verursachen oder sogar mit einem Meningitisrisiko verbundene Brüche der vorderen Schädelbasis hervorrufen ». Diese Tests führten auch zu zusätzlichen Kosten. Die klagenden Parteien schätzen die Kosten für diese Tests für eine Person, die sich nach einem normalen sozialen, kulturellen und sportlichen Leben sehnt, auf 100 EUR pro Woche.

B.16.2. Auch wenn der Umstand, dass man sich den vorerwähnten Tests unterziehen muss, von einigen Personen als unangenehm empfunden werden kann, sind sie nicht derartig invasiv, dass sie zu ernsthaften körperlichen Schäden führen würden. Die klagenden Parteien legen keine präzisen und konkreten Anhaltspunkte vor, die die Schwere und das Risiko beweisen, die die vorerwähnten Tests für ihre körperliche Unversehrtheit hätten. Der geltend gemachte Schaden ist daher zu vage und zu hypothetisch, um als ernsthafter Nachteil angesehen werden zu können.

Die bloße Gefahr eines finanziellen Verlustes stellt grundsätzlich keinen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil dar.

B.17.1. Schließlich führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7658, die natürliche Personen sind, an, dass die angefochtenen Bestimmungen ein Risiko für die

Sicherheit der auf ihrer Grundlage verarbeiteten personenbezogenen Daten zur Folge hätten, da jede Vorlage des CST, um Zugang zu den in diesen Bestimmungen erwähnten Orten zu erhalten, zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten, gegebenenfalls durch unterschiedliche Personen, führe.

B.17.2. Die personenbezogenen Daten, die das CST enthält, beschränken sich auf die Identitätsdaten des Inhabers, das heißt den Vor- und Nachnamen, und die Geltungsdauer des CST. Die klagenden Parteien legen keine konkreten und präzisen Elemente vor, aus denen hervorgehen würde, dass ihre personenbezogenen Daten möglicherweise Gegenstand eines Datenlecks oder Missbrauchs werden könnten, bis der Gerichtshof in der Sache entscheidet. Der geltend gemachte Nachteil ist nur hypothetisch und kann die einstweilige Aufhebung der angefochtenen Bestimmungen nicht rechtfertigen.

B.18.1. Zur Untermauerung ihres schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7666 in erster Linie an, dass die angefochtenen Bestimmungen zur Folge hätten, dass sie sich nicht mehr frei im Gebiet der Flämischen Region bewegen könnten, denn sie hätten keinen Zugang mehr oder hätten keinen normalen Zugang mehr zu Cafés und Restaurants, die keine Außenbereiche hätten. Sie führen an, dass bei tatsächlich verfügbaren Außenbereichen deren obligatorische Nutzung in Wind und Kälte ihre körperliche Unversehrtheit und ihre Menschenwürde beeinträchtigten.

B.18.2. Zunächst ist anzumerken, dass die tägliche Fortbewegung der Bürger nicht notwendigerweise voraussetzt, dass sie mit dem Besuch eines Cafés oder eines Restaurants verbunden sein muss, zumindest nicht im Rahmen ihres Berufslebens. Sofern dies für die klagenden Parteien der Fall sein sollte und ihnen solche Aktivitäten zeitweilig unmöglich gemacht werden müssen oder sie nur die Außenbereiche der Gaststätten benutzen können, kann diese Verpflichtung für sie unangenehm sein. Der geltend gemachte Nachteil hat jedoch nicht derartige Folgen, dass er als ein ernsthafter oder schwer wiedergutzumachender Nachteil angesehen werden kann. Den klagenden Parteien kann auf keinen Fall gefolgt werden, wenn sie diese Folgen mit denen vergleichen, die Körperdurchsuchungen für die körperliche Unversehrtheit haben.

In Bezug auf das von den klagenden Parteien bemängelte Verbot, die Toiletten in den Gaststätten zu benutzen, ist festzustellen, dass das CST-Dekret vom 29. Oktober 2021 diese

Benutzung nicht verbietet, denn darin ist präzisiert, dass die Verpflichtung zur Vorlage des CST, um Zugang zu den Innenbereichen von Gaststätten zu erhalten, nicht für « den Zugang von kurzer Dauer, der nicht einem Verzehr in der Gaststätte dient, sofern ein Mundschutz getragen wird » gilt (Artikel 5 § 2 Nr. 1 Buchstabe *b*)).

B.19. Schließlich legt die erste klagende Partei keine konkreten und präzisen Fakten vor, mit denen beurteilt werden kann, ob der Nachteil, der sich ihrer Ansicht nach aus der Unmöglichkeit für Personen, die kein Smartphone besitzen, in weniger als einer Woche ein CST in Papierform zu erhalten, wirklich besteht und somit, wie schwer der Nachteil ist. Sie beschränkt sich auf eine allgemeine Behauptung auf der Grundlage eines Online-Presseartikels und weist nicht nach, inwiefern es ihr unmöglich ist, ein CST selbst von einem Computer auszudrucken.

B.20. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die klagenden Parteien nicht nachweisen, dass die sofortige Anwendung der angefochtenen Bestimmungen für sie zu einem schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil führen könnte.

Angesichts dessen, dass eine der Bedingungen, die durch Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof vorgeschrieben sind, nicht erfüllt ist, kann der Klage auf einstweilige Aufhebung nicht stattgegeben werden. Somit ist auch nicht über die hilfsweisen Anträge der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7666 zu befinden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen auf einstweilige Aufhebung zurück.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. Januar 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Nihoul